

Satzung und Namensänderung
des Fischereivereins
Fischwaid München e. V.



§1

Der am 3. April 1965 zu München gegründete Sportfischereiverein Fischwaid München e. V. wird in Fischereiverein Fischwaid München e. V. umbenannt, hat seinen Sitz in München und ist ein eingetragener Verein, VR 6608 beim Amtsgericht München, Registergericht

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies wird verwirklicht durch sein Bestreben, den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, sich zu informieren über die Ausübung der Angelfischerei, die waidgerechte Pflege der Vereinsgewässer, die Aufklärung über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei und Fischzucht in Natur und Umwelt, sowie über Schutzmaßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.

2. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Förderung der Jugend und Anleitung zu Natur- und Umweltschutz ist die wichtigste Aufgabe des Vereins.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Körperschaft zur ausschließlichen Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu (Siehe § 23).

§3

Die Farben des Vereins sind: weiß und blau, schwarz und gold.

§4

Mitgliedschaft

Der Fischereiverein Fischwaid München e. V. besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
5. Ehrenmitgliedern

Zu 1. Aktive Mitglieder sind Personen, welche die Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben, hierzu einen Jahreserlaubnisschein beanspruchen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 2. Passive Mitglieder sind Personen, die noch keinen Jahreserlaubnisschein für die Vereinsgewässer haben oder beanspruchen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 1 und 2 kann, wenn der Verein zu wenig Angelmöglichkeiten zu bieten hat, beschränkt werden.

Zu 3. Fördernde Mitglieder sind Fischereiausübende, sowie Gönner des Vereins, weil sie entweder eigene Fischwasser besitzen und diese dem Verein zum Fischen gegen angemessene Pacht zur Verfügung stellen oder dem Verein mit Rat und Tat unterstützen.

Zu 4. Jugendliche Mitglieder sind vom 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zugelassen. Die Aufnahme von Jugendlichen kann nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgen

Zu 5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins und die Fischerei verdient gemacht haben, auch wenn sie bisher nicht Vereinsmitglieder waren. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§5

Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein kann jede unbescholtene Person, die in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, beantragen. Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres jedoch nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme ist schriftlich unter Benützung des vom Verein herausgegebenen Vordrucks beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Durch Unterschrift des Aufnahmegesuchtes erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme vorliegende Satzung als für ihn verbindlich an.
3. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden.
4. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so besteht keine Verpflichtung zur Eröffnung der Ablehnungsgründe.
5. Nach erfolgter Aufnahme behält sich der Verein vor, dem neuen Mitglied innerhalb eines Jahres zu kündigen, wenn hierzu berechtigte Gründe vorliegen. Hierunter sind Gründe zu verstehen, die einem ordnungsgemäßen Verhalten in vereinsmäßiger oder fischereilicher Hinsicht zuwider handeln und aus denen zu schließen ist, dass ein weiteres Verbleiben im Verein nicht tragbar ist. Die Kündigung ist vierteljährlich zum nächsten Quartalsbeginn. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeitrag und Jahreskartengebühren werden bei Ausschluss nicht erstattet.
6. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller die Fischerprüfung hat. Wenn nicht, verpflichtet sich der Antragsteller, die Fischerprüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.
7. Es werden nur aktive Mitglieder aufgenommen, Ausnahmen davon nur unter besonderen Voraussetzungen und mit Einverständnis der Vorstandschaft (Ehefrauen, Gönner und Fördernde Mitglieder).

§6

Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen in den satzungsgemäßen vorgesehenen Fällen das Recht, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Eine Stellvertretung ist hierbei ausgeschlossen. Den Mitgliedern steht das Recht zu, an den Monatsversammlungen und an den Haupt- und Generalversammlungen teilzunehmen. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen, sowie Förderung und Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und der verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Zur Bestreitung der laufenden Unkosten ist der 1. Februar eines Geschäftsjahres zu entrichten. Die Aushändigung der Fischereierlaubnisscheine für die Vereinsgewässer wird von der Entrichtung des Jahresbeitrages abhängig gemacht.
3. Alle männlichen Mitglieder sind zum Ableisten von 3 Arbeitsdiensten verpflichtet. Bei nicht geleistetem Arbeitsdienst wird eine Ausgleichszahlung fällig. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird vom Vorstand bestimmt. Ausnahmen für nicht zu leistende Arbeitsdienste besteht nur für folgende Personen: Weibliche Mitglieder, Krankheit (Attest vom Arzt), die das 65. Lebensjahr überschritten haben, oder körperlich nicht in der Lage sind, an den Vereinsgewässern zu arbeiten. Zusätzliche Ausnahmen werden vom Vorstand bestimmt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über Veränderungen, gleich welcher Art, bei Vorkommnissen und Wahrnehmungen in und an den Vereinsgewässern, soweit sie die Vereinsinteressen betreffen, dem Vorstand umgehend Meldung zu erstatten. Die entsprechenden Beweise sind nach Möglichkeit zu sichern.
5. Adressänderungen sind dem Vorstand umgehend zu melden.
6. An Versammlungstagen ist das Fischen an den Vereinsgewässern ab 18 Uhr verboten. Am Tag des Königsfischens sind sämtliche Vereinsgewässer gesperrt. An diesem Tag werden verschärft Kontrollen durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden mit zeitlichen Gewässersperren geahndet.

§7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch den Austritt aus dem Verein
- c. durch den Ausschluss aus dem Verein
- d. durch eine im ersten Mitgliedsjahr durch den Verein ausgesprochene Kündigung gem. § 5 Abs. 5.

Zu a. Der Austritt aus dem Verein ist nur mittels schriftlicher Erklärung möglich.

Zu c. Der Ausschluss erfolgt:

1. Wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
2. Wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung und Fischereiordnung verstößt.
3. Wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
4. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
5. Wenn ein Mitglied innerhalb der Organisation wiederholt ungerechtfertigt Anlass zu Streitigkeiten gibt
6. Wenn einem Mitglied infolge Vergehen gegen die gesetzlichen Bestimmungen die staatliche Fischereikarte entzogen wird.
7. Wegen Führung eines zu öffentlichem Ärgernis Anlass gebenden Lebenswandels.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtlich Gehör zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschusses ist innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde bei dem Ältestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt er mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen Entscheidung zurück.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliche Vereinseigentum ist innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben (Mitgliedsausweis, Verbandsausweis wird ungültig gemacht).

§8

Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Art der Zahlung werden fallweise auf Vorschlag des Vorstandes in der Haupt- bzw. Generalversammlung festgelegt. Bei Beitragsrückständen kann der Betrag mittels Postnachnahme erhoben werden. Bei Verweigerung der Postnachnahme wird der Ausschluss vollzogen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie eventuell deren gerichtlichen Beitreibung vorbehält.
2. Bedürftige Mitglieder könne von den Zahlungen auf Antrag teilweise entbunden werden. Bei vorliegenden besonderen Umständen ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge befristet zu ermäßigen. Bei Wegfall der Voraussetzungen können die Beiträge wieder erhöht werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einmal im Geschäftsjahr einen einmaligen Sonderbetrag zu erheben. Die Höhe dieses Betrages bedarf jedoch der Zustimmung einer außerordentlichen Generalversammlung. Der Beschluss muss mit 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Aus einem Grundbeitrag für alle aktiven und passiven Mitglieder, aus einem Beitrag für die Fischereierlaubnis, dessen Höhe je nach der Dauer der Fischereierlaubnis festzusetzen ist.
Aus einer Ausgleichszahlung bei Nichtableistung des Pflichtarbeitsdienstes.

§9

Ordnungsstrafen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieder-Haupt- und Generalversammlungen verstoßen, werden nach schriftlicher Abmahnung mit Ordnungsstrafen belegt.
2. Mitglieder können auf eine bestimmte Zeit von der Benützung der Einrichtungen, dem Besuch der Veranstaltungen und von der Teilnahme an der aktiven Angelfischerei durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie sich Verfehlungen, von der in der Satzung aufgeführten Art, zuschulden kommen lassen.
3. Über Mitglieder ist die Verhängung eines protokollarischen Verweises und von Ordnungsstrafen, bis zu einer Höhe einer Jahreskarte zur Erlaubnis der Fischereiausübung, zulässig.

§10

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verein haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§11

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) Monatsversammlung
- c) Haupt-, Generalversammlung (jährliche Mitgliederversammlung)

§12

Der Vorstand besteht:

Der Vorstand besteht aus:

1. und 2. Vorsitzenden
1. und 2. Schriftführer
1. und 2. Kassier
1. und 2. Gewässerwart
ferner aus:
dem Jugendleiter
dem Pressewart
dem Inventarverwalter.

Eine Minderung sämtlicher Sitze ist zulässig.

§13

Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl der zwei Kassenrevisoren erfolgt alle drei Jahre in der Generalversammlung. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so können, wenn es die Vereinsinteressen erfordert, der Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft, einem anderen Mitgliedes der Vorstandschaft, dessen Aufgaben kommissarisch übertragen werden.

Scheidet der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter einzeln oder gemeinsam aus, ist jedoch unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen. Bis zur Wahl nehmen bei gleichzeitigem Ausscheiden zwei Vorstandsmitglieder die Vereinsgeschäfte wahr. Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, zu bilden. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Hauptversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlausschuss zu zeichnen ist.

Alle Wahlverhandlungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und muss als Stichwahl wiederholt werden. Sämtliche Wahlen sind öffentlich und geschehen durch Handaufheben, geheime Wahlen finden nur statt, wenn sie gefordert werden. Wenn sich für die Funktion mehrere Bewerber zur Wahl stellen, muss die betreffende Wahl schriftlich durchgeführt werden.

§14

Befugnisse des Vorstandes

Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnisse. Der 2. Vorsitzende darf den Verein jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Diese Beschränkung ist Dritten gegenüber unwirksam und gilt nur vereinsintern, wie auch die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, er beruft die Vorstandschaft, so oft die Lage des Geschäftes dies erfordert oder Vorstandsmitglieder die beantragen, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt:

1. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Vorbereitungen von Veranstaltungen
3. Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Gewässerwarte und Fischereiaufseher, sowie deren Überwachung und Erteilung von Weisungen an diese
4. Bestellung und Abberufung von Ausschussmitgliedern
5. Erteilung und Einziehung der Fischereierlaubnisscheine für die Vereinsgewässer

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Aufwendungen können angemessen ersetzt werden.

Dem Schriftführer,

obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes sowie der Haupt- und Monatsversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzulegen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Außerdem hat der Schriftführer gegebenenfalls die Verwaltung der Vereinsbücherei.

Der Kassier,

verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Haupt- und Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine Unterschrift in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der fällige Pachtzins pünktlich abgeführt wird.

Die Gewässerwarte.

überwachen die vereinseigenen oder die gepachteten Fischwasser. Sie sind für die richtige Bewirtschaftung dieser Gewässer verantwortlich. Auf ihr Verlangen sind ihnen die am Vereinswasser benötigten Ausweise vorzuzeigen, ebenso die gefangenen Fische.

Der Jugendleiter,

übernimmt die fischereiliche Ausbildung von Jugendlichen und deren Überwachung

Dem Pressewart.

obliegen die Vereinszeitung, Veranstaltungen und sonstige fischereilichen Geschehen

Der Inventarverwalter.

verwaltet laut Buch sämtliches Inventar des Vereins

§15

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§16

Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)

Anfang des Jahres und möglichst im ersten Kalendervierteljahr findet die Haupt- bzw. Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Haupt- bzw. Generalversammlung sind mindestens sieben Tage, für Satzungsänderungen zehn Tage vorher, schriftlich einzureichen

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Rechnungsbericht des Kassiers
3. Revisionsbericht eines Kassenprüfers
4. Fischereiwirtschaftlicher Bericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes - alle drei Jahre –
7. Anträge
8. Wünsche und Sonstiges

über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schrift- bzw. Protokollführers zu unterzeichnen ist.

§17

Außerordentliche Hauptversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 2/5 aller Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe sieben Tage vor dem Termin unter Angabe der Gründe an alle Mitglieder erfolgt.

§18

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

1. Jugendausschuss
2. Veranstaltungsausschuss
3. Ältestenrat
4. Kassenprüfer

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird von der Vorstandschaft festgelegt.

§19

Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.
- b. Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird
- c. Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß der Satzung, bei dem der Ältestenrat von einem Mitglied angerufen wird

Der Ältestenrat kann aus bis zu 5 Personen bestehen. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrats sind streng vertraulich, sie sind niederschriftlich festzulegen.

§20

Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer sind die Beauftragten der Mitgliedschaft und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über die erfolgte Revision ist in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden alle drei Jahre in der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

§21

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in den Hauptversammlungen oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine dreivierteil Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die geänderte Satzung ist zur Eintragung dem Amtsgericht vorzulegen.

§22

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle bei fischereilichen Veranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, auch nicht für Mitglieder, die an einem Vereinsgewässern die Angelfischerei ausüben, sowie wenn dritte Personen Schaden zugefügt wird.

§23

Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 3/4 sämtlicher anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dafür stimmen. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einer gemeinnützigen Körperschaft zur ausschließlichen Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu.

§24

Inkrafttreten

Diese Satzung ist eine Neufassung und tritt nach dem Tag in Kraft, an dem sie beim Amtsgericht München (Registergericht) eingetragen wurde.